

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins: (1) Der Verein führt den Namen ‚Lernort Kislau‘. (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe. (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins: (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens gemäß § 52 AO. Insbesondere hat er die Förderung des demokratischen Bewusstseins im Interesse einer aktiven Bürger:innengesellschaft zur Aufgabe. Dies sucht er unter anderem zu erreichen durch:

- die Mehrung des Wissens um den Kampf für Frieden, Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit in der jüngeren Geschichte Deutschlands und speziell Badens,
- die Mehrung des Wissens um die gesamte Bandbreite des Widerstands gegen den Nationalsozialismus und andere rechtsextremistische Bestrebungen sowie des Wissens um demokratiefeindliche Phänomene und Tendenzen in der deutschen Nachkriegsgeschichte,
- die Fruchtbarmachung dieses Wissens für die regionale historisch-politische Bildungsarbeit mit dem Ziel einer Stärkung von Kritikfähigkeit und Handlungskompetenz,
- die Schaffung eines virtuellen und eines realen Lernorts zur Vermittlung der genannten Inhalte.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Recherchen und eigene Forschungsaktivitäten, durch mediale Aufbereitung und Präsentation der Ergebnisse sowie durch die Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte historisch-politischer Schüler:innen- und Bürger:innenarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit: (1) Der Verein ‚Lernort Kislau‘ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder: (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins ‚Lernort Kislau‘ können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. (4) Vor der Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist jeweils die Zustimmung eines:einer Erziehungsberechtigten einzuholen. (5) Natürlichen Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die in § 1 niedergelegten Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ehrenmitgliedschaft erlangt mit deren Annahme durch die Person selbst oder durch deren gesetzliche:n Vertreter:in Gültigkeit. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag. (6) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den erweiterten Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. (8) Der Austritt kann durch das Mitglied nur auf dem Wege einer schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. (9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seine Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. (10) Gegen den Beschluss auf Ausschluss oder die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand kann das Mitglied bzw. der:die Antragsteller:in bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Fördermitglieder: (1) Fördermitglieder des Vereins ‚Lernort Kislau‘ können Gebietskörperschaften und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. (2) Jedes Fördermitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. (4) Der Austritt kann durch das Fördermitglied nur auf dem Wege einer schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. (5) Der Ausschluss eines Fördermitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. (6) Gegen den Beschluss auf Ausschluss oder die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand kann das Fördermitglied bzw. der:die Antragsteller:in bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 6 Organe des Vereins: (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Folgenden „gesetzlicher Vorstand“ genannt), der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der gesetzliche Vorstand ist Teil des erweiterten Vorstands und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 7 Gesetzlicher Vorstand: (1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und dem:der Kassier:in. Mit Blick auf seine personelle Zusammensetzung wird Diversität angestrebt. (2) Der gesetzliche Vorstand setzt die Beschlüsse des erweiterten Vorstands um. (3) Jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann der erweiterte Vorstand einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands Einzelvertretungsvollmacht erteilen. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 5.000 Euro ist jede Person, die vom gesetzlichen Vorstand dazu bevollmächtigt wird, allein verfügungsberechtigt. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 20.000 Euro sind zwei Bevollmächtigte gemeinsam verfügungsberechtigt. Zur Vornahme von Zahlungsaufträgen bis zu einem Wert von 10.000 Euro ist jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands einzelvertretungsberechtigt. Zahlungsaufträge, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des gesetzlichen Vorstands. (4) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer gesetzlicher Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Erweiterter Vorstand: (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands, bis zu fünf stimmberechtigten Beisitzer:innen sowie bis zu zwei, jedoch mindestens einem:einer nicht stimmberechtigten Vertreter:innen des Hauptamtlichen-Teams. (2) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder – darunter mindestens ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands – an der Abstimmung teilnimmt. Bei Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Arbeit der Hauptamtlichen haben, muss auch mindestens ein:e Vertreter:in des Hauptamtlichen-Teams anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern des Gremiums spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen. (3) Die Beisitzer:innen und die Vertreter:innen des Hauptamtlichen-Teams werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. (4) Der erweiterte Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichts inklusive Finanzbericht,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Erlass von Haus- und Geschäftsordnungen,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte.

§ 9 Mitgliederversammlung: (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. (2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung statt. In begründeten Ausnahmefällen kann sie online im Rahmen einer Video-Konferenz durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der erweiterte Vorstand per Mehrheitsbeschluss. (3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. – falls beim Mitglied vorhanden – via E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. (4) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. (6) Sie ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der vereinsinternen Arbeitsgemeinschaften und des Hauptamtlichen-Teams,
- Wahl und Entlastung der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder,
- die Schaffung einer Beitragsordnung und ggf. deren Änderung,
- Satzungsänderungen,
- die Festlegung der Grundzüge des Arbeitsprogramms für das jeweils kommende Jahr,
- die Wahl von zwei Revisor:innen,
- die Auflösung des Vereins.

(7) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den:die Protokollant:in und eine:n der beiden Vorsitzende:n zu unterzeichnen. (9) Für den Fall der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

- Jedes Mitglied erhält spätestens drei Stunden vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung ein Passwort zur Einwahl in die Video-Konferenz. Dieses ist nur für die jeweilige Sitzung gültig und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Eine gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort ist nicht erforderlich.
- Jedes Mitglied muss sich unter Angabe des Vor- und Nachnamens einwählen.
- Bei Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen, eine Chatfunktion oder eine andere durch die genutzte Video-Plattform geeignete technische Vorrichtung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung: (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§ 11 Hauptamtlichkeit: (1) Zur Umsetzung des in § 2 festgelegten Vereinszwecks, insbesondere zur Schaffung und Unterhaltung eines virtuellen und eines realen Lernorts, kann der Verein hauptamtliche Kräfte beschäftigen. Über die Stellenbesetzung und die jeweilige Vergütung der Tätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen. (2) Eine hauptamtliche Kraft wird vom Vorstand mit der Projektleitung beauftragt. Der:die Projektleiter:in führt die Geschäfte im Rahmen seines:ihres Etats selbstständig. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird. Der:die Projektleiter:in ist gegenüber dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 12 Beiräte: (1) Zur Unterstützung und Begleitung seiner Arbeit kann der Verein Beiräte ins Leben rufen. Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Beiräte werden jeweils durch Geschäftsordnungen geregelt.

§ 13 Datenschutz: (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, beruflicher oder ehrenamtlicher Bezug zum Vereinszweck, Postadresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das betroffene Mitglied zugestimmt hat.

§ 14 Auflösung des Vereins: (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein ‚United – Verein für eine Gesellschaft ohne Rassismus e. V.‘ mit Sitz in Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, am 7. Februar 2022